

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beiersdorf (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehr und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweiligen gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf in seiner Sitzung am 16.09.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jeweils folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) für den Wehrleiter	60,00 €
b) für den Stellvertreter des Wehrleiters	30,00 €
c) für die Gerätewarte	25,00 €
d) für den Jugendwart	25,00 €
e) für den Zug-Gruppenführer	15,00 €

(2) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

§ 1a

Entschädigung für Einsätze mit dem DEKON –P Fahrzeug

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz mit dem DEKON – P - Fahrzeug eine Entschädigungszahlung.

(2) Die Höhe der Entschädigungszahlung beträgt 25,00 € pro Einsatztag und wird erst nach Eingang der Kostenerstattung bei der Gemeinde ausgezahlt.

§ 2

Entschädigungsgrundsatz

(1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers.

(2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.

- (3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechts erstattet.

§ 3 Ehrungen

- (1) Die Kameradinnen und Kameraden der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre aktive Tätigkeit und ständige Einsatzbereitschaft im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Sach- oder Geldzuwendung im Wert von 50,00 €.
- (2) Ehrenmitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten einmalig eine Sach- oder Geldzuweisung von 100,00 €.
- (3) Die Ehrungen werden bei öffentlichen Veranstaltungen oder zur Hauptversammlung vorgenommen.

§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf, die selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung erfolgt nachträglich zum 30.06. und 30.12. für das laufende Jahr.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Gemeindefeuerwehrleiter innerhalb von 14 Tagen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erstattungen von Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr (Entschädigungssatzung) vom 01.07.2000 und die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erstattungen von Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr vom 04.09.2001 außer Kraft.

Beiersdorf, 02.10.2008

gez. Matthias Rudolf (Siegel)
Bürgermeister